

Vereinbarung zur Errichtung der Region Sønderjylland-Schleswig

Diese Vereinbarung ist zwischen der kreisfreien Stadt Flensburg, dem Kreis Nordfriesland, dem Kreis Schleswig-Flensburg - auf der deutschen Seite - sowie Sønderjyllands Amt - auf der dänischen Seite, nach Beschlussfassung durch die jeweiligen politischen Vertretungen (Flensburger Ratsversammlung, Kreistage Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und Sønderjyllands Amtsråd), am 16.09.1997 getroffen. Geändert auf der Regionalratssitzung am 10.10.2002.

Im Folgenden werden die kreisfreie Stadt Flensburg, der Kreis Nordfriesland, der Kreis Schleswig-Flensburg und Sønderjyllands Amt als Parteien der Vereinbarung bezeichnet.

Präambel

Die Parteien bilden eine europäische Region, die die Grundlage für eine intensive und langfristige Zusammenarbeit zu dem Zweck bildet, die Entwicklung in der gemeinsamen Grenzregion zu fördern sowie die Region im europäischen Beziehungsrahmen und im Verhältnis zu den angrenzenden Regionen zu stärken.

Die Vereinbarung wird getroffen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Achtung vor der besonderen kulturellen Eigenart und Selbständigkeit jeder Seite als Grundsätze für die Zusammenarbeit. Hieraus folgt, dass Beschlüsse in der Organisation in grundsätzlicher Übereinstimmung gefasst werden.

Die Europäische Charta der Grenz- und grenzübergreifenden Regionen, welche von der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen am 1. Dezember 1995 beschlossen wurde, bildet die gedankliche Grundlage für Zusammenarbeit und Entwicklung in der Region.

§ 1 Name - Sitz

Die europäische Region umfasst das Gebiet der Kreisfreien Stadt Flensburg, des Kreises Nordfriesland, des Kreises Schleswig-Flensburg und von Sønderjyllands Amt. Sie erhält die Bezeichnung Region Sønderjylland-Schleswig. Die Region hat ihren Sitz dort, wo entsprechend der Entscheidung der Parteien das Sekretariat der Organisation untergebracht wird.

§ 2 Ziel und Mittel

- 1) Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Entwicklung in der Region zu fördern und gleichzeitig nähere Kontakte zwischen der Bevölkerung, der Wirtschaft und den Verbänden auf beiden Seiten der Grenze herstellen, sowie im übrigen die Zusammenarbeit über die Grenze zu intensivieren. Die Region wird im europäischen Beziehungsrahmen als Einheit auftreten.
- 2) Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind *insbesondere*:
 - a) Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, einschl. der Chancengleichheit der Geschlechter, insbesondere durch gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Bildung und Ausbildung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Region.
 - b) Förderung der wirtschaftspolitischen und arbeitsmarktpolitischen Zusammenarbeit über die Grenze hinweg, Austausch von Wissen - auch auf technologischem Gebiet - und die Einrichtung von Informationssystemen mit Daten aus der ganzen Region,
 - c) Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur;

- d) Zusammenarbeit durch Kontakt und Austausch zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen, z.B. auf den Gebieten von Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport und Jugend, in einer Art und Weise, die in besonderem Maße das gegenseitige Verständnis und das Wissen voneinander fördert;
- e) Förderung der Kenntnis der Sprache auf der anderen Seite der Grenze mit dem Ziel, dass jeder seine eigene Sprache anwenden kann und verstanden wird;
- f) Erhaltung und Verbesserung der Umwelt;
- g) Förderung der Entwicklung in den ländlichen Räumen;
- h) Ausbau und Anpassung der Infrastruktur an die besonderen Bedürfnisse des Grenz- und Regionalverkehrs;
- i) Entwicklung einer abgestimmten grenzüberschreitenden Raumplanung;
- j) Zusammenarbeit im Küstenschutz, beim Rettungswesen, sowie bei der Bekämpfung von Brand und den Folgen schwerer Katastrophenlagen;
- k) Beseitigung von Hindernissen und Barrieren in der Zusammenarbeit sowie Beiträge zur Lösung der besonderen Probleme der Grenzpendler;
- l) Förderung der Idee der europäischen Zusammenarbeit und der internationalen Verständigung.

§ 3 Rechte und Pflichten

- 1) Initiativen und Projekte mit grenzüberschreitender Reichweite beschließen die Parteien in grundsätzlicher Übereinstimmung. Dies gilt auch für die Anwendung der Bezeichnung "Region Sønderjylland-Schleswig" in Verbindung mit bestimmten Projekten.
- 2) Jede Seite beachtet die nationale Gesetzgebung in ihrem eigenen Lande und nimmt Rücksicht auf die rechtlichen Verhältnisse auf der anderen Seite.
- 3) Die Parteien der Vereinbarung unterrichten sich gegenseitig über Maßnahmen und Initiativen, die grenzüberschreitende Bedeutung haben können.
- 4) Die Parteien gewähren den Organisationen und Verbänden der Region im Rahmen der zur Verfügung stehenden Arbeitskapazität Zugang zum Dienstleistungs- und Informationsangebot des Sekretariats.

§ 4 Die Organisation der Region

- 1) Die Organisation besteht aus:
 - dem Regionalrat,
 - dem Vorstand,
 - dem Sekretariat,
 - Ausschüssen und Projektgruppen

2) Regionalrat

- a) Der Regionalrat ist das oberste Beschlussorgan der Organisation. Der Regionalrat ist ein gemeinsames Beratungs- und Koordinierungsorgan bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten.
- b) Der Regionalrat besteht aus 42 Mitgliedern, wovon jede Seite 21 Mitglieder benennt. Ferner werden von jeder Seite bis zu drei Beobachter/innen (mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht) zur Teilnahme an den Sitzungen des Regionalrates benannt. Hiervon werden dem dänischen Folketing und dem Landtag in Kiel angeboten, jeweils zwei Beobachter/innen zu benennen.
Jede Seite entscheidet selbst über die Zusammensetzung der Delegationen. Die Wahlperiode entspricht der Wahlperiode, die für die Parteien der Vereinbarung gilt.
- c) Zu den Aufgaben des Regionalrates gehören insbesondere:
- Wahl eines/einer deutschen und eines/einer dänischen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes im Zweijahresrhythmus;
 - Festlegung des Rahmens für die Tätigkeit der Organisation;
 - Verabschiedung der Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Regionalrates und anderer erforderlicher Richtlinien für die Tätigkeit der Organe der Organisation;
 - Beschlussfassung über größere Zusammenarbeitsprojekte und Billigung des Budgets für solche Projekte;
 - Verabschiedung von Budget und Rechnungslegung der Organisation;
 - Beratung und Beschluss über den jährlichen Bericht über durchgeführte einzelne Projekte von größerer Bedeutung;
 - Einsetzen von Ausschüssen.
- d) Der Regionalrat hält zweimal jährlich eine ordentliche Versammlung ab. Die ordentlichen Versammlungen finden im Wechsel bei der deutschen und dänischen Seite statt. Außerordentliche Versammlungen können jederzeit stattfinden auf Initiative des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern des Regionalrates.

3) Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, wovon jede Seite vier Mitglieder benennt.
- b) Die Vorsitzenden des Regionalrates sind gleichzeitig die Vorsitzenden des Vorstandes. Die Vorsitzenden treten bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung gemeinsam auf; Entscheidungen über Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung stimmen sie miteinander ab. Die Vorsitzenden leiten im Wechsel die Sitzungen des Vorstandes.
- c) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- Vertretung der Region Sønderjylland-Schleswig nach außen,
 - Vorbereitung und Vorlage von Beschlussangelegenheiten für den Regionalrat,

- Ausführung von Beschlüssen die der Regionalrat gefasst hat,
- Einrichtung eines Sekretariats und Leitung der Arbeit des Sekretariats,
- Einsetzung von Projektgruppen _____

4) Sekretariat

- a) Es wird ein Sekretariat für die Organisation eingerichtet, welches seinen Sitz auf der dänischen Seite hat.
- b) Das Sekretariat kümmert sich um die laufende Verwaltung der Organisation einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen des Regionalrates, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Projektgruppen.
- c) Die Ausgaben für die Tätigkeit des Sekretariats werden - nach Abzug von Zuschüssen Dritter - von den Parteien der Vereinbarung gemeinsam getragen, d.h. dass jede Seite die Hälfte der Nettoausgaben deckt.

5) Ausschüsse - Projektgruppen

- a) Zur Erarbeitung von Vorschlägen für gemeinsame Projekte können Projektgruppen sowie zur mehr dauerhaften Wahrnehmung bestimmter Aufgabengebiete Ausschüsse eingesetzt werden.
- b) In jedem Ausschuss müssen mindestens vier Mitglieder des Regionalrats vertreten sein. Die Regionalratsmitglieder müssen die Mehrheit im Ausschuss stellen. Der Vorsitzende eines Ausschusses kommt aus der Mitte des Regionalrates. Die Größe der Ausschüsse beträgt in der Regel bis zu zehn Mitglieder.
- c) Der Vorstand kann auf Vorschlag des betroffenen Ausschusses Stellvertreter für einzelne Ausschussmitglieder bestimmen.
- d) In die Ausschüsse und Projektgruppen und können Vertreter einschlägiger Interessengruppen oder Institutionen berufen werden.

§ 5 Beschlussfassung

Die Beschlüsse im Regionalrat werden in grundsätzlicher Übereinstimmung gefasst, wofür erforderlich ist, dass mindestens 28 stimmberechtigte Mitglieder des Regionalrates anwesend sind, hiervon 14 Mitglieder auf jeder Seite, sowie dass mindestens zwölf auf jeder Seite anwesenden Mitglieder für den Beschlussvorschlag stimmen.

Jedes Mitglied des Regionalrates hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig getroffen.

§ 6 Finanzen

- 1) Beide Seiten haben vollen Zugang zu allen Informationen über die Finanzen der Organisation.

Die Finanzierung der gesamten Tätigkeit der Organisation geschieht durch

- Beiträge der Parteien der Vereinbarung;

- Zuschüsse Dritter, z.B. von den Europäischen Strukturfonds;
- Einnahmen erzielende Tätigkeit

- 2) Das Budget, welches die Ausgaben und Einnahmen für ein Kalenderjahr ausweist, wird vom Regionalrat vor Ablauf des Monats Oktober des vorhergehenden Jahres verabschiedet.

Der Regionalrat stellt den Jahresbericht mit der Rechnungslegung über Ausgaben und Einnahmen der Organisation für ein Kalenderjahr bis Ablauf des Monats März im darauffolgenden Jahr fest.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

- 1) Änderungen dieser Vereinbarung können nur in Übereinstimmung zwischen den Parteien der Vereinbarung vorgenommen werden.
- 2) Der Regionalrat wird in Dreijahressabständen die Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung und die Weiterentwicklung der Region grundsätzlich beurteilen und hierbei prüfen, ob er den Parteien eine Änderung dieser Vereinbarung vorschlagen will.
- 3) Die Vereinbarung wird mit Rücksicht auf die langfristige Zielsetzung in der Präambel auf unbestimmte Zeit getroffen.
- 4) Die Vereinbarung wird aufgelöst, wenn die deutsche oder die dänische Seite mitteilt, dass sie die Vereinbarung aufheben möchte. Der Regionalrat ist in einem solchen Falle mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt der Aufhebung zu unterrichten; danach trifft der Regionalrat die Entscheidung, auf welche Weise die Organisation aufgelöst wird und wie Verpflichtungen erfüllt werden, welche die Organisation eingegangen ist.
- 5) Die vorliegende Vereinbarung wird zur Unterschrift auf deutsch und dänisch in vier Exemplaren ausgefertigt. Beide Fassungen haben die gleiche Gültigkeit.
- 6) Die Vereinbarung tritt im Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft.

Änderungen sind kursiv und unterstrichen